jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/10/21 2Ob754/53, 1Ob641/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.1953

Norm

ZPO §583 Abs2 Z1
ZPO §584 Abs1

Rechtssatz

Es bedarf eines ausdrücklichen Antrages einer der Parteien und einer Verhandlung hierüber gemäß§ 584 Abs 1 ZPO, um mit einem gerichtlichen Ausspruch den Schiedsvertrag außer Kraft zu setzen. Es ist nicht zulässig, einen solchen Ausspruch nur in die Begründung einer über die Unzuständigkeitseinrede ergangenen Entscheidung aufzunehmen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 754/53
  Entscheidungstext OGH 21.10.1953 2 Ob 754/53
- 1 Ob 641/95
  Entscheidungstext OGH 26.03.1996 1 Ob 641/95
  Auch; Veröff: SZ 69/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0045044

Dokumentnummer

JJR_19531021_OGH0002_0020OB00754_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at